

DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale *Baden-Württemberg*

E 14087

Nummer 3 • 37. Jahrgang

Juli – September 2021



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

riestern Sie? Wenn ja, sind Sie damit nicht allein: Seit 2002 wurden über 16 Millionen Verträge über die staatlich geförderte Altersvorsorge namens Riester verkauft. Leider sind viele Riester-Verträge so konzipiert, dass sie die Sparernden benachteiligen oder komplett an ihrem Bedarf vorbeigehen. Für einzelne Verbraucher:innen können einige Verträge mit dem derzeitigen Zinsniveau durchaus lukrativ sein, etwa wenn die Verzinsung festgeschrieben wurde, als die Zinsen höher waren. Aber meist waren die Kosten etliche Jahre lang höher als die Förderung, was wir immer wieder kritisiert haben.

Deshalb sagen wir: So kann es nicht weitergehen! Wenn eine Rente über den Kapitalmarkt die gesetzliche Rente ergänzen soll, dann muss diese bedarfsgerecht sein! Mit der Aktion „Stoppt die Riesterrente!“ fordern Verbraucherorganisationen jetzt einen politischen Neustart für diese privatisierte Form der Altersvorsorge. Gleich im Text nebenan informieren wir Sie näher über unsere politischen Forderungen, an denen Sie sich aktiv beteiligen können.

Außerdem informieren wir Sie in der vorliegenden Ausgabe der Verbraucherzeitung über weitere heiße Themen wie etwa die geplante Photovoltaik-Pflicht der Landesregierung Baden-Württemberg auf neuen Wohngebäuden. Welche Fallstricke dabei drohen, wenn Verbraucher:innen zu „Prosumern“ und damit zu Unternehmer:innen werden, lesen Sie gleich auf der ersten Seite. Neben vielen interessanten Beiträgen, wie etwa über betrügerische Finanzangebote, Wasserqualität und Regeln für Drohnenbesitzer:innen, erfahren Sie auch wieder brandaktuelle News aus unserer Rechtsabteilung.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst begrüßt Ihre Cornelia Tausch



#STOPPTRIESTER

Die Finanzlobby verkauft die Riester Rente gerne als Erfolgsgeschichte. Danach sei schon die reine Zahl der Vertragsabschlüsse von über 16 Millionen ein Erfolg. Das sehen wir anders, denn entscheidend ist nicht, ob die Sparernden einen Vertrag abschließen, sondern dass sie bedarfsgerecht und effizient vorsorgen. Verbraucherfeindliche Verhaltensweisen der Anbieter und provisionsgeleiteten Vermittler von Riester Verträgen, die wir in dieser Verbraucherzeitung seit vielen Jahren regelmäßig aufgedeckt haben, sind inakzeptabel. Der Staat hat eine Fürsorgepflicht, es geht schließlich um Daseinsvorsorge im Alter. Wenn eine Rente über den Kapitalmarkt die gesetzliche Rente ergänzen soll, dann muss diese bedarfsgerecht sein! So wie es jetzt ist, kann es nicht weitergehen. Mit der Aktion „Stoppt die Riesterrente!“

fordern Verbraucherorganisationen jetzt einen politischen Neustart für diese privatisierte Form der Altersvorsorge.

Die Idee eines an Verbraucherinteressen ausgerichteten Standardprodukts, wie es unser Argumentationspapier zur Einführung eines Vorsorgefonds aus 2012 bereits aufzeigt, wurde in den vergangenen Jahren zunehmend häufiger diskutiert. Die jeweiligen Konzepte eint der Gedanke, dass es so nicht weitergehen könne und dass eine Alternative geschaffen werden müsse, bei der der Gesetzgeber sicherstellt, dass sie einfach, transparent und kostengünstig ist. Diskutiert wurden diese Ideen als Vorsorgekonto, Basisprodukt, Deutschland-Rente, Bürgerfonds, Aktienrente und Extra-Rente. All diese Konzepte wurden

DEM LÄNDLE AUFS DACH GESTIEGEN: DIE GEPLANTE PV-PFLICHT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Auch wenn es nicht alle glauben: Baden-Württemberg ist ein Sonnenland. An manchen Orten, wie zum Beispiel in Freiburg, scheint die Sonne über 1.700 Stunden im Jahr. Das macht sich auch bei der Stromerzeugung bemerkbar. Im Jahr 2020 lieferten die Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern, Gewerbegebäuden und Freiflächen in Baden-Württemberg bereits rund 9 Prozent des verbrauchten Stroms. Das Potential auf den Dächern in den Städten und Dörfern ist riesig. Eine Dachflächen-Analyse des Landes für Baden-Württemberg, die für eine Nutzung der Photovoltaik potenziell geeignet sind, ergab eine mögliche Stromproduktion von rund 36.000 GWh/a. Im Jahr 2018 wurden aber nur etwa 14,4 Prozent des technisch möglichen Potentials auf geeigneten Dachflächen ausgeschöpft.

Die grün-schwarze Landesregierung hat sich nun zum Handeln entschlossen. Mit ihrem neuen Koalitionsvertrag will die Landesregierung den Südwesten zum „Klimaschutzland“ machen und plant die Photovoltaik stark mittels einer Pflicht auszubauen: „Wir werden die Pflicht für Photovoltaik-Anlagen auf neue Wohngebäude ausdehnen und in einem zweiten Schritt bei Dachsanierungen

bei Bestandsgebäuden vorsehen. Bislang gilt sie für Nicht-Wohngebäude. Im Rahmen der rechtlichen Ausgestaltung der PV-Pflicht soll auch die Solarthermie auf oder am Gebäude (innovative Fassadenbekleidung) Berücksichtigung finden“.

Photovoltaik kommt an

Nicht nur die Landesregierung setzt auf den Ausbau der Photovoltaik um die Klimaziele zu erreichen, sondern offenbar auch die Bürger:innen. Gleich mehrere repräsentative Umfragen des Marktforschungsinstituts YouGov zeigen, dass über 80 Prozent der Bürger:innen eine stärkere Nutzung der Erneuerbaren Energien in Deutschland – und insbesondere der Solarenergie – befürworten. Dies spiegelt sich auch in den Beratungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wider: Allein im vergangenen Jahr waren die Energieberater:innen bei über 1.400 Verbraucher:innen zu Hause und haben dort deren Dach auf die Eignung für eine Photovoltaik- oder eine solarthermische Anlage geprüft. Das Interesse am Thema Solar ist also groß – um jedoch Problemen vorzubeugen, muss die Landesregierung jetzt verbraucherfreundliche Regelungen schaffen. *Fortsetzung auf Seite 5*



immer wieder mit denselben Argumenten kritisiert, meist von der Finanzlobby selbst. Wir widerlegen diese Kritik auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/vorsorgefonds. Wenn Sie sich aktiv an unserem politischen Aufruf beteiligen möchten, finden Sie hier den Link zur Petition: <https://www.finanzwende.de/index.php?id=795>

Kündigen Sie aber bitte nicht unbedacht Ihren Riester Vertrag. Im Einzelfall gibt es noch lukrative Verträge, sei es wegen der Förderung oder weil die Verzinsung vertraglich festgeschrieben wurde als die Zinsen noch viel höher waren als heute. ●

INHALT ● **Finanzen:** Seite 2 Vorsicht betrügerische Anlageangebote | Nachhaltig irreführende Geldanlagen ● **Versicherungen:** Seite 3 Aufpassen bei Kleingedrucktem zur Wohngebäudeversicherung | Fall aus der Beratungspraxis ● **Ernährung:** Seite 4 Marktcheck zum Nutri-Score: Bislang vor allem Produkte mit grünem Score | Durstlöscher Wasser – aus der Leitung oder aus der Flasche? ● **Bauen | Wohnen | Energie:** Seite 5 Maklerkosten zahlen beide Vertragsparteien ● **Recht | Verbraucherbildung:** Seite 6 Neues aus der Rechtsabteilung | Verbraucherbildung im Fach Geschichte ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht:** Seite 7 Drohnen – ein beliebter Freizeitspaß | Ab 2022: Schnelles Internet für alle ● **Ihre Verbraucherzentrale:** Seite 8

VORSICHT BETRÜGERISCHE ANLAGE-ANGEBOTE

Derzeit stellt die Verbraucherzentrale in ihrer Beratung vermehrt fest, dass Anbieter mit dem Versprechen auf hohe Gewinne auf Anleger:innen zugehen, um dazu zu verleiten, über sie Geld anzulegen. Tatsächlich verschwindet das Geld dann aber auf Konten von Betrüger:innen im Ausland. Dabei kommen verschiedene Maschen zum Einsatz, die uns Betroffene geschildert haben.



Ansprache im Bekanntenkreis: So habe etwa die 94-jährige Patentante über eine Bekannte Geld in eine Kryptowährung angelegt. Der Bekanntenkreis genießt oft einen Vertrauensvorschuss, das wissen auch Betrüger für ihre Zwecke zu nutzen.

Überreden zur Aufnahme von Krediten: Mit der Aussicht auf hohe Gewinne wurden Anleger:innen auch dazu überredet, Kredite aufzunehmen um noch mehr Geld zu investieren. Dann droht sogar die Schuldenfalle.

Locken mit völlig haltlosen Gewinnversprechungen: „bis zu 25% pro Woche“ werden da zum Teil versprochen. Derartige Gewinne in Aussicht zu stellen, ist nicht nur unseriös, das ist ein sicheres Anzeichen für betrügerische Machenschaften.

Werben mit Zulassung durch eine Finanzaufsicht: Der Hinweis, die Firma sei legal über eine Finanzaufsichtsbehörde zugelassen, sei es nun auf Zypern oder in England, soll Vertrauen erwecken.

Werben mit Prominenten: Oft tauchen in Werbemails oder in Werbeanzeigen auf seriösen Nachrichtenseiten bekannte Gesichter auf. Da sollen angeblich Thomas Gottschalk, Oliver Welke, Dieter Bohlen, Günther Jauch und andere für die Anlage in Bitcoins oder andere Produkte die zu Reichtum und finanzieller Unabhängigkeit verhelfen sollen, geworben haben. Gehen Sie davon aus, dass das nicht wahr ist. Betrüger:innen nutzen oft prominente Gesichter ohne deren Einverständnis, was natürlich illegal ist.

Auszahlung der Gewinne nur gegen Gebühren: Betroffene schildern immer wieder, dass sie zunächst riesige Gewinne gemacht hätten. Da stehen dann auf dem Papier über 100.000 Euro. Aber wer die Auszahlung beantragt, soll zum Beispiel 10% des Betrages als „Umwandlungsgebühren“ oder „Steuern“ vorab von einem anderen Konto einzahlen. Die Gewinne existieren nicht. Auf diese Weise versuchen die Betrüger:innen, von ihren Opfern nur noch mehr Geld zu erhalten. Andere Betrüger:innen beenden jeglichen Kontakt und sind nicht mehr erreichbar sobald die Anleger:innen auch nur einen Teil der Anlage zurückverlangen.

Verwenden ausländischer Bankverbindungen: Weil die Legitimationsprüfung nicht überall auf der Welt so streng ist wie in Deutschland und weil Betrüger:innen illegal auch echte Konten von Menschen nutzen, deren Identität sie geklaut haben, nutzen viele Betrüger:innen ausländische Bankverbindungen. Das macht die Durchsetzung von Ansprüchen für hiesige Verbraucher:innen faktisch unmöglich, aber

auch Polizei und Finanzaufsicht können dann kaum weiterhelfen.

Kaltakquise: Die Betrüger:innen nutzen verschiedene Telefonnummern aus dem In- und Ausland, die zwar auf dem Display erscheinen, aber womöglich gar nicht existieren. Technisch ist es möglich, eine beliebige Telefonnummer erscheinen zu lassen. Das ist natürlich illegal. Betroffene schildern uns, dass sie zum Teil regelrecht terrorisiert werden mit Anrufen.

Einschüchtern und Bedrohen: Wehren sich Betroffene gegen weitere Einzahlungen, werden sie zum Teil sogar derart bedroht, man würde die Polizei einschalten, die einen dann verhaften würde. Und wer nicht beweisen könne, dass die Anlage nicht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung diene, bekomme keinen Zugang mehr zu seinem „Konto“. Da wird dann sogar behauptet, man habe den „Befehl auszuführen“, dass alle „Blockchain Kontos“ „entleert“ werden müssten.

Die betroffenen Anleger müssen hier stets mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen. Wir stellen unsere Beobachtungen zwar der zuständigen Finanzaufsicht zur Verfügung und bitten Betroffene, diese auch zu informieren. Aber um diese Betrugsaschen abzustellen, ist es erforderlich, dass die Finanzaufsicht dazu ermächtigt wird, eine Sperrung der von Betrügern genutzten Webseiten durch die Bundesnetzagentur zu veranlassen. ●

NACHHALTIG IRREFÜHRENDE GELDANLAGEN

Zunehmend mehr Verbraucher:innen interessieren sich für Geldanlage, die in der Werbung als nachhaltig angepriesen werden oder die angeblich einen Beitrag zur Überwindung der Klimakrise leisten sollen. Eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung zur Geldanlage setzt aber aus der Perspektive der Verbraucher:innen voraus, über die am Markt als „nachhaltig“ oder „klimafreundlich“ beworbenen Produkte vollständig und verlässlich informiert zu sein. Dass diese Voraussetzung

derzeit nicht erfüllt ist, haben wir mit unserer erfolgreichen Abmahnung gegen die Deka-Bank bewiesen. Diese hatte einen Aktienfonds angeboten und Verbraucher:innen hierbei in Aussicht gestellt, dass diese mit ihrer Geldanlage einen konkreten, messbar positiven ökologischen Effekt erzielen würden. Um diesen Effekt für eine Anlagesumme auszurechnen, bot die Bank einen „Impact Rechner“ an. Sie warb hierbei auf ihrer Internetseite unter anderem mit folgender Aussage: „Mit Ihrer

Geldanlage von 10.000 Euro haben Sie eine Wirkung auf die folgenden nachhaltigen Kriterien: 830 kWh erneuerbare Energien werden produziert, 6,71 Tonnen Abfall werden eingespart, 575 kg CO₂ werden eingespart (...).“ Eine derartige von Anleger:innen verursachte Wirkung wird als Investor Impact bezeichnet. Im konkreten Fall beruhte sie aber lediglich auf Schätzungen, wobei nicht einmal die Wirkung aller in den Fonds einbezogenen Unternehmen berücksichtigt wurde. Dies hatte die Verbraucherzentrale zunächst im Rahmen einer Abmahnung und, nachdem das Unternehmen die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte, in ihrer Klage beanstandet. Bevor es zur Verhandlung der Klage am Landgericht Frankfurt kam, nahm die DekaBank den Impact Rechner vom Netz und hat die Unterlassungsansprüche der Verbraucherzentrale vollumfänglich anerkannt. Gegenüber dem Handelsblatt räumte die DekaBank am 24. Februar 2021 sogar ein: „Das Dilemma ist Folgendes: Unsere Anleger wollen möglichst konkret wissen, wie nachhaltige Geldanlage wirkt. Aber der Regulierer und die Politik haben bisher keine belastbaren Messgrößen festgelegt. Es gibt damit keine etablierten Methoden die Wirkung zu messen.“ Mit dem Anerkenntnis der Unterlassungsansprüche der Verbraucherzentrale wurde der Rechtsstreit beendet und die Irreführung der Verbraucher:innen beseitigt.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale ist jegliche Werbung mit einer konkreten Wirkung (Investor Impact) bei als nachhaltig beworbenen Geldanlagen generell problematisch.

Wenn in ein Unternehmen investiert wird, das beispielsweise im Verhältnis zu anderen Unternehmen weniger Müll produziert, kann noch keine Rede davon sein, dass diese Differenz dann eingesparter Müll sei. Erst recht wird diese Einsparung nicht durch den Kauf der Aktien des Unternehmens verursacht. Eine positive Wirkung als Ergebnis eines Investor Impacts lässt sich bei Investitionen in Aktien oder Fonds allenfalls dann erzielen, wenn gezielt in Unternehmen investiert wird, um den daraus resultierenden Einfluss als Anteilseigner geltend zu machen, der sodann zum Beispiel eine Verbesserung der ökologischen Bilanz des Unternehmens verursacht. Dieses Wirkungsversprechen können die gängigen, als nachhaltig beworbenen Anlagen jedoch nicht einlösen. Stattdessen werden meist verschiedene Unternehmen anhand von Nachhaltigkeitskriterien selektiert. So mag den Produzenten von Windenergieanlagen zwar eine hohe nachhaltige Wirkung zuzuschreiben sein. Wer deren Aktien kauft, hat allerdings auf die direkte Nachfrage und Produktion von Windenergieanlagen keinen Einfluss.

Selbstauskünfte von Unternehmen und darauf basierende Nachhaltigkeitsratings sind keine verlässliche Informationsquelle für eine Anlageentscheidung. Die Verbraucherzentrale setzt sich daher politisch für ein gesetzliches Kennzeichnungssystem mit hoheitlicher Kontrolle ein und wird der Landesregierung für ihr Vorhaben, ein verlässliches Kennzeichnungssystem für nachhaltige Geldanlagen einzuführen, ihre Unterstützung anbieten. ●



AUFPASSEN BEI KLEINGEDRUCKTEM ZUR WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

Die eigene Immobilie bietet nicht nur Wohnraum, sie ist auch ein großer Wertspeicher. Große finanzielle Werte vorrangig abzusichern ist für sehr viele Verbraucher:innen rational und bedarfsgerecht. Daher hat eine passende Wohngebäudeversicherung für Verbraucher:innen eine sehr hohe Priorität.



Bei den Risiken, die aus rationalen Gründen möglichst versichert sein sollten, ist unmittelbar einleuchtend, dass Gefahren wie Brand und Blitzschlag ganz vorne stehen. Denn wenn die Immobilie unversichert abbrennt, sind Besitzer:innen finanziell ruiniert. Dass Sturm und Hagel ebenfalls großen Schaden anrichten können, liegt auf der Hand. Vielfach ist auch die Versicherung von Naturgefahren besonders wertvoll. Dies ist möglich über die Elementarschadenabsicherung, über die eine Vielzahl von Naturgefahren versichert werden können wie insbesondere:

- Erdbeben
- Überschwemmung
- Schneedruck
- Lawine
- Erdfall
- Erdrutsch
- Vulkan
- Rückstau

Aus der Versicherungsberatung kennen wir wichtige Problemfelder aus Sicht der Verbraucher:innen: Manche bekommen den bestehenden Vertrag vom Versicherer gekündigt oder nur zu schwer akzeptierenden Vertragsänderungen angeboten. Eine weitere oft übersehene Gefahr, die Versicherer durch ihre Tarifgestaltung erzeugen, zeigt die Verbraucherberatung in Bezug auf Entschädigungsgrenzen.

So gibt es Tarife wie die der SV Sparkassenversicherung mit Entschädigungsgrenzen für alle Versicherten. Doch das Problem ist: Wenn die Gesamtentschädigung des Versicherers für Erdbebenschäden bei einem Tarif auf 360 Millionen Euro gedeckelt ist, dann bezahlt der Versicherer nur maximal diese Entschädigungsleistung. Aber nicht für einen einzelnen Versicherten, sondern für alle Versicherten in Bezug auf Erdbeben! Bei einem großen Erdbeben mit einem Gesamtschaden bei der Versicherungsgesellschaft, der die tarifliche Entschädigungsgrenze überschreitet, werden Verbraucher:innen nur anteilmäßig entschädigt.

Dies birgt ein kaum kalkulierbares Risiko und kann zum finanziellen Ruin führen. Das zeigt das Beispiel: Neuwert des Hauses 500.000 Euro. Erdbeben, versicherter Schaden beim Versicherer 3,6 Mrd. Euro. Dann leistet der Versicherer nur 10% Entschädigung (360 Mio. Euro Gesamtentschädigungsgrenze/Gesamter

versicherter Schaden beim Versicherer). Wer aber für eine Immobilie im Wert von 500.000 Euro nur 50.000 Euro als Ersatz bekommt, dürfte in vielen Fällen finanziell ruiniert sein.

Daher wird höchste Aufmerksamkeit dringend empfohlen bei Tarifen wie diesem bei der SV Sparkassenversicherung:

Tarif SVPS WG–WFL-B (hier in der Fassung von Januar 2019). Denn dort heißt es unter Punkt 5.10:

„Bei Erdbebenschäden gemäß Nr. 5.3. ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 360 Millionen EUR begrenzt“

Diese Passagen sind in den Tarifbedingungen oft nicht sehr einfach zu finden und zu lesen. So gibt es auch in diesem Beispiel auf vielen Seiten Versicherungs-Tarifwerk fast eine Seite engbedruckte Informationen zum Thema Erdbeben und Einschränkung des Versicherungsschutzes. Darin dann die oben dargelegten Vorgaben zur Haftungsbegrenzung kaum zu verstehen.

Es ist unbedingt notwendig, dass der Versicherer und sein Vertrieb bei jedem Vertragsabschluss im Detail zu den Haftungsbegrenzungen und den möglichen Auswirkungen informiert und mit Verbraucher:innen bespricht, ob das Angebot dann überhaupt noch zum Bedarf passt. In vielen Fällen wird das unter Umständen nicht der Fall sein.

Wenn Verbraucher:innen unsicher sind, ob in ihrem Tarif Entschädigungshöchstgrenzen vorhanden sind, empfehlen wir, schriftlich nachzufragen. Oder sich an die Versicherungsberatung der Verbraucherzentrale zu wenden. ●

5.10 Bei Erdbebenschäden gemäß Nr. 5.3. ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 360 Millionen EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:

5.10.1 Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind.

Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B. gewerblichen Objekten eintreten – alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

5.10.1.1 die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

5.10.1.2 die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

5.10.1.3 bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

5.10.2 Übersteigt die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 360 Millionen EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

5.10.3 Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 360 Millionen EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Nr. 5.10.1. relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.10.4 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.



FALL AUS DER BERATUNG: AUCH GEISTHEILER:INNEN UND LICHTREISENDE MÜSSEN SICH AN GESETZE HALTEN

Als Verbraucherzentrale gehen wir unbefangen auch mit ungewöhnlichen Themen um. Bedarfe von Verbraucher:innen sind unterschiedlich – und so gibt es auch einen Markt für nicht ganz alltägliche Offerten von Unternehmen, die Geschäftsinhalte wie Lichtreisen, Hilfen durch Engel oder Körperreinigung durch Energieströme anbieten.

Wenn jedoch Verbraucher:innen getäuscht werden, haltlose Versprechen gegeben werden, Krankheitsheilung vorgespielt wird oder wettbewerbswidriges Verhalten im Spiel ist, endet unsere Unbefangenheit.

So auch im Fall einer Angebotes, auf das wir im Rahmen einer Beratung aufmerksam gemacht worden sind. In diesem wurde behauptet, es wäre über den Weg der Geistheilung jede Krankheit heilbar – auch Krebs. Diese Aussage wurde umrahmt von Informationen über einen Klienten, der bereits erfolgreich „behandelt“ worden sei, während stolz auf den Erfahrungshintergrund einer jahrelangen Beschäftigung mit Engeln und Licht verwiesen wurde.

Aussage, die behaupten, dass jede Krankheit durch Geistheilung besiegt werden könnten, führen Verbraucher:innen grob in die Irre und gaukeln ihnen in unter Umständen lebensbedrohlichen Krankheitssituationen Aussicht auf Heilung vor. Solche Angebote führen Verbraucher:innen gegebenenfalls weg von bestehenden Heilungschancen der Schulmedizin und haben daher einen brandgefährliche Kern.

Wer sich so als Anbieter:in verhält, der handelt irreführend und unlauter. Es werden unwahre Aussage getroffen und zur Verbrauchertäuschung geeignete Angaben gemacht. Denn es sind eben nicht alle Krankheiten tatsächlich heilbar. Damit ist die Behauptung, dass jede Krankheit, insbesondere auch Krebs, durch Geistheilung heilbar sei, von solchen Anbietern doppelt irreführend. Es wird damit nicht korrekt über wesentliche Merkmale der Dienstleistung informiert und daher gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen.

Wir haben die Anbieterin dieses Angebots daraufhin abgemahnt. Ob die Erkenntnis über die Illegalität der Aussage auf Seiten der Anbieterin im Rahmen einer Geistheilung gereift ist, ist unbekannt. Jedenfalls wurde kurze Zeit später die Unterlassungserklärung abgegeben.



MARKTCHECK ZUM NUTRI-SCORE: BISLANG VOR ALLEM PRODUKTE MIT GRÜNEM SCORE

Worum geht's?

Immer mehr Lebensmittelverpackungen tragen den Nutri-Score. Dabei handelt es sich um eine fünfstufige Farbskala, die die Zusammensetzung der Nährwerte in Lebensmitteln bewertet. Lebensmittelunternehmen können sie freiwillig auf die Schauseite der Verpackung anbringen. Neben großen Markenherstellern wie Nestlé, Danone oder Iglo kennzeichnen auch Anbieter von Eigenmarken ihre Lebensmittel mit dem Nutri-Score, zum Beispiel die Handelsunternehmen REWE oder Kaufland.

Darum ein Marktcheck

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat nun begonnen, Lebensmittel mit dem Nutri-Score in einem Marktcheck zu erfassen. Der Marktcheck soll zeigen, ob der Nutri-Score auf den erfassten Produkten korrekt angegeben wurde. Außerdem soll geprüft werden, ob die Kennzeichnung den aktuellen Empfehlungen für eine ausgewogene Ernährung entspricht. Dazu werden auch die Zutaten genauer unter die Lupe genommen. Außerdem sollen die Nährwerte und Zutaten mit Daten aus vorangegangenen Marktchecks verglichen werden. So lassen sich Veränderungen in der Produktzusammensetzung erkennen und bewerten: Haben Anbieter Rezepturen verändert, um einen besseren Nutri-Score zu erhalten? Und sind diese Veränderungen aus ernährungsphysiologischer Sicht sinnvoll?

Die vollständige Auswertung im Detail läuft noch, doch erste Ergebnisse haben wir im Folgenden bereits zusammengefasst.

Keine Überraschung: Grüner Score überwiegt

Von April bis Mai wurden in einer Online-Recherche rund 2000 Lebensmittel mit Nutri-Score erfasst. Davon trug ein gutes Drittel das dunkelgrüne A und damit die beste Bewertung. Jedes vierte Produkt trug das hellgrüne B und jedes Fünfte das gelbe C. Mit dem orangenen D war nur jedes siebte Produkt gekennzeichnet, weniger als jedes zehnte mit dem roten E als schlechteste Bewertung.

Dass vor allem Produkte mit einer guten bis sehr guten Bewertung zu finden sind, war zu

umfassen, müssen zum Ende der Frist auch alle gekennzeichnet sein. Vor allem bei Eigenmarken von Handelsunternehmen, die sich meist durch das gesamte Lebensmittelsortiment ziehen, werden dann auch Süßwaren und Snacks mit dem Nutri-Score zu finden sein.

Fehlende Angaben erschweren die Berechnung

Hinter der Farbskala steht ein Algorithmus. Um die Berechnung zu vereinfachen, hat die Markeninhaberin des Nutri-Score, die Santé publique France, eine Berechnungstabelle veröffentlicht. Die Tabelle steht in deutscher Sprache auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Download zur Verfügung:

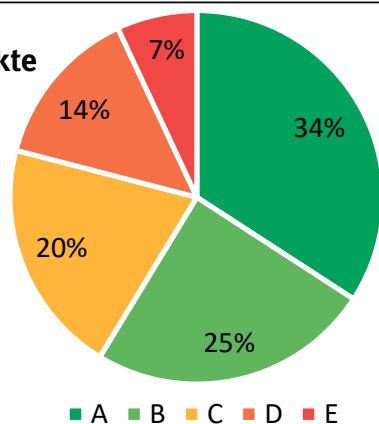


Doch ohne vollständige Produktdaten ist es nicht immer möglich, die Angabe des Nutri-Score zu prüfen. So ist beispielsweise bei Produkten der REWE-Eigenmarken kein Ballaststoffgehalt angegeben. Bei anderen Lebensmitteln fehlen Informationen zum Gehalt an Obst, Gemüse, Ölen und Nüssen. Beide Werte werden benötigt, um den Nutri-Score zu berechnen, sind aber bislang nicht verpflichtend anzugeben. Hier ist mehr Transparenz nötig: Hersteller, die den Nutri-Score kennzeichnen, sollten diese Werte auch angeben.

Toastbrot mit grünem A?

Bereits kurz nach der offiziellen Einführung des Nutri-Score erhielten wir eine Verbraucherbeschwerde zu einem Toastbrot, das mit einem grünen A gekennzeichnet war – ebenso wie ein Vollkornbrot im gleichen Regal. Die Bewertung des Toastbrots war korrekt, doch warum ein Weizentost die gleiche Bewertung erhält wie ein Vollkornbrot ist schwer nachvollziehbar. Spielt hier das zugesetzte Ackerbohnenmehl die entscheidende Rolle? Dieser und weiteren Fragen geht der Marktcheck nun weiter auf den Grund.

Nutri-Score der erfassten Produkte im Marktcheck



erwarten. Denn die Nutzung des Nutri-Score ist freiwillig. Zudem haben Lebensmittelunternehmen 24 Monate – zum Teil auch 36 Monate – Zeit, alle Produkte ihrer registrierten Marke zu kennzeichnen. Spannend wird sein, ob sich diese Verteilung zukünftig noch ändern wird. Denn bisher ist der Nutri-Score beispielsweise auf Süßwaren und Snacks noch sehr rar. Doch bei Marken, die mehrere Produktgruppen

Melden Sie uns auffällige Produkte

Haben Sie auch schon Lebensmittel mit einem Nutri-Score entdeckt, den Sie nicht nachvollziehen konnten? Dann melden Sie sich und schicken Sie uns den Namen von Produkt und Hersteller an ernaehrung@vz-bw.de. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung. ●

DURSTLÖSCHER WASSER – AUS DER LEITUNG ODER AUS DER FLASCHE?

Ohne Wasser kann ein Mensch nur wenige Tage überleben. Wasser ist daher unser wichtigstes Lebensmittel. Erwachsene sollten mindestens 1,5 bis zwei Liter am Tag trinken – bei Sport, Hitze oder Fieber sogar deutlich mehr. Allerdings ist Wasser nicht gleich Wasser. Zum Trinken eignet sich einerseits das Leitungswasser aus dem Wasserhahn andererseits auch „vorverpacktes Wasser“ wie Mineralwasser oder Quellwasser. Diese Wasserarten können Sie bedenkenlos trinken, denn sie unterliegen strengen gesetzlichen Anforderungen.

Überblick über die unterschiedlichen Anforderungen an Trinkwasser und Mineralwasser

Leitungswasser: unterliegt der Trinkwasserverordnung. Es wird aus Grundwasser, Quell- oder Oberflächenwasser aufbereitet. Es muss keimarm, farb- und geruchslos, sowie geschmacklich einwandfrei sein. Für zahlreiche Stoffe sind strenge Grenzwerte festgelegt. Verantwortlich für die Qualität sind der Wasserversorger und nach der Wasseruhr im Haus der Hauseigentümer. Über die Zusammensetzung muss der Wasserversorger informieren.

Mineralwasser: unterliegt der Mineral- und Tafelwasserverordnung. Es muss von ursprünglicher Reinheit sein und darf praktisch nicht aufbereitet werden. Es ist charakterisiert durch seinen natürlichen Gehalt an Mineralstoffen. Ein Mindestgehalt an Mineralstoffen ist nicht festgelegt. Verantwortlich für die Qualität ist der Mineralbrunnenbetreiber.

Insgesamt bietet der Markt über 500 verschiedene Mineralwässer. Viele werben mit bestimmten Mineralstoffen, manche nennen sich „Babywasser“ oder „Bio“-Mineralwasser. Doch welches Wasser ist für wen tatsächlich geeignet und welches bringt Vorteile

gegenüber dem preisgünstigen Wasser aus der Leitung? Diese und viele weitere Fragen greifen wir in unserer kostenlosen Online-Veranstaltung „Durstlöscher Wasser“ auf und geben Ihnen wichtige Orientierungshilfen bei der Auswahl Ihres Wassers.

Wir laden Sie herzlich zu einer unserer nächsten Online-Veranstaltungen am 1. Juli 2021 von 18–19 Uhr oder am 8. Juli 2021 von 10–11 Uhr ein. Bei Ihrer Anmeldung über <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/veranstaltungen> können Sie uns Ihre Fragen zum Thema schon vorab zusenden. ●



DIE AKTUELLE VERBRAUCHERFRAGE: WAS IST VON EMPFEHLUNGSMARKETING ZU HALTEN?

Über Instagram und andere Social Media-Kanäle versuchen Unternehmen wie Juice Plus-junge Menschen für ihr Vertriebssystem anzuwerben. Sie sollen mittels Werbevideos dazu gebracht werden, selbst Nahrungsergänzungsmittel zu kaufen, im Freundes- und Verwandtenkreis dafür zu werben und neue Vertriebspartner zu gewinnen. Was halten Sie davon?

JuicePlus-Produkte werden durch Empfehlungsmarketing – auch bekannt als Direktvertrieb oder sogenanntes **Multi-Level-Marketing** vertrieben. Der Verkauf findet meist über das Internet und Social-Media-Kanäle statt. Die Verbraucherzentralen halten insbesondere den Direktvertrieb im Bekannten-, Freundes-, Verwandten- oder Kollegenkreis für problematisch. Hier sind rationale Überlegungen, ob die angebotenen Produkte notwendig und sinnvoll sind, oft nur schwer möglich.

Hinzu kommt, dass Werbeaussagen nur schwer kontrollierbar sind und immer wieder von krankheitsbezogenen Aussagen berichtet wird. Diese sind für Nahrungsergänzungsmittel jedoch verboten. Aussagen zur Gesundheit wie „verbessert die körperliche Leistungsfähigkeit“ sind nur zulässig, wenn sie von den EU-Behörden überprüft und genehmigt worden sind. Auf den Internetseiten seiner Vertriebspartner hat Juice Plus eine gewisse Kontrolle über die Werbeaussagen. Anders sieht es bei Facebook und Instagram aus: Hier werden oft unzulässige Aussagen getätigt. Da diese dann als „persönliche Erfahrungen“ verbreitet werden, sind sie rechtlich nur sehr schwierig oder gar nicht zu belangen.

Die Produkte selbst sind übermäßig teuer und die Wirkung ist – trotz der beworbenen wissenschaftlichen Grundlage – nicht belegt. Auch wenn der natürliche Ursprung der Kapseln, Pulver und Pastillen betont wird, können sie doch eine gesunde, vielfältige Ernährung mit viel frischem Gemüse und Obst nicht ersetzen.

Wir empfehlen daher, sich nicht auf die Teilnahme an einem solchen Vertriebssystem einzulassen. Auch vom Kauf und Konsum der Produkte raten wir ab.

Sollten Sie in Social Media-Kanälen auf unerlaubte krankheitsbezogene Werbeaussagen treffen, so können Sie uns diese beispielsweise als Screenshot an ernaehrung@vz-bw.de melden. Wir überprüfen derzeit, wie wir Verstöße gegen Verbraucherrechte in diesen Kanälen besser belangenkönnen und freuen uns über Hinweise.

Näheres zu Juice Plus finden Sie hier:

<https://www.klartext-nahrungsergaenzung.de/node/23563>



Fortsetzung von Seite 1

Fallstricke vermeiden

Verbraucher:innen, die sich eine Photovoltaik-Anlage auf das Dach setzen lassen wollen, müssen momentan mit langen Wartezeiten rechnen. Denn die Handwerksbetriebe sind stark ausgelastet. Und wie so oft, wenn politischer Push und eine hohe Nachfrage auftreten, ruft dies dubiose Anbieter auf den Plan. In den Beratungen beobachten wir eine große Zahl an grenzwertigen Unternehmen, denen es nur darauf ankommt Photovoltaik-Anlagen zu verkaufen und mit Vorkassemodellen schnelles Geld zu machen. Hier gibt es Anbieter die Photovoltaik-Anlagen von der „Stange“ verkaufen wollen – ohne ausreichende Planung, die Begebenheiten des Daches oder auch die finanziellen Möglichkeiten der Verbraucher:innen im Blick zu haben.

Durch Verbraucherbeschwerden werden wir immer wieder auf gravierende Mängel in der Planung aufmerksam gemacht. So werden etwa unrealistische Angaben zur „Stromernte“, zu den Möglichkeiten des Eigenverbrauchs und zu Kosten gemacht. Auch werden häufig andere Module oder Speicher verbaut als vertraglich vereinbart wurde. Besonders auffällig sind hier Unternehmen, die als reine Vertriebe agieren. Diese beauftragen häufig Subunternehmer mit der eigentlichen Installation der Photovoltaik-Anlage, ohne dass die Verbraucher:innen darüber informiert werden. Ein gutes Beispiel ist hier ein Fall eines Unternehmens aus München: Dieses hatte einem Verbraucher in Baden-Württemberg eine Photovoltaik-Anlage für Ende 2020 versprochen. Zwar meldete sich ein Elektriker mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, doch leider war dieser nie beim Kunden im Schwarzwald. Dennoch erreichte den Verbraucher ein Schreiben, in dem der Elektriker anbot die Anlage für 30 Euro beim Marktstammdatenregister anzumelden. Nach unserer Auffassung gehören zur kompletten Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auch alle Meldungen, wie an den Netzbetreiber und an das Marktstammdatenregister. Die Anlage ist übrigens bis heute nicht angeschlossen und liefert daher keinen Strom.

Auch bei den Vertragsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unseriöse Anbieter immer wieder Möglichkeiten rechtliche Schlupflöcher auszunutzen oder Verbraucher:innen zu überrumpeln. So stellen wir in den Beratungen fest, dass diese meist mit einem Vorauszahlungs- oder Vorkassemodell arbeiten. Verbraucher:innen sollen die komplette Anlage bezahlen, ohne dass diese Strom produziert und ins Netz einspeisen kann, beispielsweise direkt nach der Installation der Module. Entscheidender Zeitpunkt für eine Zahlung ist jedoch das Einspeisen einer Anlage ins Netz. Erst dann kann eine Photovoltaik-Anlage abgenommen werden und der Unternehmer hat seinen Werklohn verdient.

Plötzlich Unternehmer:in? Konzepte auf rechtlich sichere Beine stellen

Bei einem verstärkten Ausbau der Photovoltaik spielen immer mehr Privathaushalte eine aktive Doppelrolle in der Energiewende: Sie sind nicht länger nur Stromverbraucher, sondern erzeugen auch selbst Strom. Vor allem mithilfe von Solarstromanlagen und Batteriespeichern sind sie zu sogenannten „Prosumern“ geworden. Meist ist den Rat-

suchenden allerdings gar nicht klar, dass sie dadurch Unternehmer:innen geworden sind – mit allen sich daraus ergebenden Folgen. Richtig kompliziert wird es, wenn Verbraucher:innen ihren Strom nicht nur mit dem öffentlichen Netz, sondern auch mit anderen Haushalten im selben Gebäude teilen. Solche Mieterstromprojekte stehen in Deutschland vor einem großen Problem: Sie werden rechtlich in der Regel als Energieversorgung betrachtet. Dadurch müssen sie Vorgaben und Meldepflichten umsetzen, die für Unternehmen gemacht wurden und Privatleute rechtlich und organisatorisch überfordern. Diese Vorgaben überhaupt zu kennen, sie zu verstehen und in die Tat umzusetzen, ist für private Haushalte unzumutbar und nicht zu schaffen. Die Landesregierung muss hier – zusammen mit dem Bundesgesetzgeber – die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen. Im Rahmen einer verbraucherzentrierten Klimaschutzpolitik müssen die ordnungspolitischen Grundlagen für die Themen vereinfachtes Verfahren im Baurecht, Strom-Eigenverbrauch, Mieterstromnutzung und Bezuschussung geschaffen werden.



MAKLERKOSTEN ZAHLEN BEIDE VERTRAGSPARTEIEN

Seit dem Ende vergangenen Jahres gilt beim Hauskauf, dass sich beide Vertragsparteien die entstehenden Maklerkosten teilen. Im Mietwohnungsbereich gilt das sogenannte Besteller Prinzip. Das heißt, dass die Person, die Makler:innen beauftragt, die anfallende Maklerprovision zahlt.

Ein Maklervertrag, der für den Abschluss oder die Vermittlung einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses geschlossen wird, bedarf zudem der Textform. Eine mündliche Vereinbarung genügt nicht mehr. Sofern Käufer:innen auch Verbraucher:innen sind, gilt, dass beide Parteien zur Zahlung der Maklerprovision in gleicher Höhe verpflichtet sind. Vereinbaren Makler:innen mit Verkäufer:innen, dass sie unentgeltlich tätig sind, dann müssen auch

**Klimawende endlich verbraucherfreundlich gestalten**

Es ist noch ein langer Weg, bis Solarenergie-Anlagen genauso selbstverständlich zu Gebäuden gehören wie ein funktionierender Brandschutz und eine gute Wärmedämmung. Der Ausbau der Photovoltaik ist ein wichtiger

Bestandteil der Energiewende. Die Landesregierung ist nun gefragt den zentralen Anliegen der Verbraucher:innen hohe Priorität einzuräumen und ihre Klimapolitik verbraucherorientiert auszurichten. Nur so kann der Ausbau der Solarenergie gelingen. ●

Käufer:innen nichts zahlen. Bevor Verkäufer:innen, die den Maklervertrag geschlossen haben, oder Makler:innen nicht nachweisen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Lohns erfüllt wurde, wird auch der Anspruch auf Zahlung gegenüber Käufer:innen nicht fällig.

Dennoch versuchen manche Makler:innen Kaufinteressenten von Immobilien mit sogenannten „Reservierungsgebühren“ zur Kasse zu bitten. So wurde ein Fall über einen Makler zu Beschwerde gebracht, der eine Reservierungsgebühr von 1 % zzgl. Mehrwertsteuer auf den notariellen Kaufpreis verlangte. Eine Maklerprovision ist jedoch nur zu zahlen, wenn Makler:innen erfolgreich eine Immobilie vermitteln. Von diesem Grundgedanken der erfolgsabhängigen Maklerprovision wird mit

dem Anspruch auf Zahlung einer Reservierungsgebühr, unabhängig vom erfolgreichen Abschluss des Geschäftes, abgewichen.

Doch eine solche Reservierungsgebühr weicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Zum einen kann ein pauschaler Aufwandsersatz nur beansprucht werden, wenn Verbraucher:innen zugleich die Möglichkeit erhalten, nachweisen zu können, dass eine solche Pauschale nicht oder zumindest erheblich geringer angefallen ist. Zum anderen ist eine Reservierungspauschale als eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zu werten, nach der Verkäufer:innen und Käufer:innen Maklerlohn in gleicher Höhe schulden. ●

NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG



NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL – AM TELEFON UTERGESCHOBENE VERTRÄGE

Vermehrt werden ältere Verbraucher:innen von einem Schweizer Anbieter angerufen, der für Nahrungsergänzungsmittel wirbt. Mit vorgeschobenen Gewinnspielen und angeblichen Umfragen werden die Angerufenen am Telefon festgehalten. Es werden Produkte angeboten, die nach einer Testphase in einem Abonnement bezogen werden könnten. Im Anschluss an das Telefonat werden Packungen des beworbenen Produktes mit Begleitschreiben übersandt, in dem der Abschluss eines Vertrages zum Bezug von überkauften Nahrungsergänzungsmitteln bestätigt wird, verbunden mit einer Zahlungsaufforderung in dreistelliger Höhe. Anfechtungs- und Widerrufsschreiben werden von dem Anbieter ignoriert oder zurückgewiesen. Die Verbraucherzentrale hat nun gegen diesen unseriösen Anbieter Klage erhoben. ●

REGIONALE PRODUKTE – BIO-PRODUKTE AUS BADEN-WÜRTTEMBERG

Viele Verbraucher:innen bevorzugen regionale Produkte. Kurze Vertriebswege, Umwelt- und Klimaschutz sowie die Unterstützung der regionalen Landwirte sind bei der Entscheidungsfindung wichtig. Positiv, wenn darüber hinaus noch mit einem Siegel Bioqualität aus dem Lande versichert wird. Wird jedoch über die Herkunft und die Bio-Eigenschaft der Waren getäuscht, liegt eine unzulässige und irreführende Werbung vor. Die Verbraucherzentrale hat einen Bio-Filialmarkt Unternehmen wegen einer solchen irreführenden Werbung abgemahnt. ●

WIDERRUFSRECHT – „SONDER-BESTELLTE ARTIKEL“

Immer wieder versuchen Online-Händler das berechtigte Widerrufsverlangen von Verbrauchern zurückzuweisen. So lehnte ein Händler den Widerruf eines Verbrauchers ab, der um Lieferung an seinen Arbeitsplatz bat. Nachdem der Verbraucher darauf hingewiesen hatte, dass die Rechnungsanschrift seine Privatadresse sei und nur die Lieferung an eine Adresse erbeten worden war, berief sich der Anbieter darauf, dass es sich um „sonder-bestellte Artikel“ handeln würde. Im Anschluss an diese Ausrede behauptete der Anbieter, die Widerrufserklärung sei nicht „konform“ gewesen und damit die Widerrufsfrist abgelaufen. Zu guter Letzt wurde mit dem Hinweis, der Verbraucher habe die Umverpackung zur Ansicht des Produktes entfernt und deswegen sei das Produkt nicht mehr als neu verkäuflich, die Rückerstattung des Kaufpreises nur teilweise vorgenommen.

All die angeführten Ausreden des Anbieters waren nicht stichhaltig und verstießen gegen zwingende Verbraucherschutzvorschriften. Von dem Anbieter wurde auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale eine Unterlassungserklärung abgegeben. ●

VERBRAUCHERBILDUNG IM FACH GESCHICHTE

Das Fach Geschichte birgt wie kein anderes die Chance, das gegenwärtige Verbraucherdasein als dynamischen Stand einer Entwicklung zu zeigen und zu verstehen. Deshalb hat das Team Verbraucherbildung im letzten Jahr an der Erweiterung seines Angebots im Fach Geschichte gearbeitet. Der Blick auf die Vergangenheit zeigt den Schülerinnen und Schülern nicht nur, was damals anders war, sondern auch, dass morgen vieles anders sein kann als heute. Zudem bietet Geschichte, vor allem mit Fokus auf den Alltag die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt abzuholen. So betreffen zwei der neuen Materialien den Schulalltag ab dem späten 19. Jahrhundert. Geht es in den in den Materialien gezeigten Fällen in der Regel um Verbraucherbildung, meinen wir, durch den Blick darauf aus gegebener Distanz einen beträchtlichen Beitrag zur Verbraucherbildung der Gegenwart leisten zu können. Doch wie sehen unsere Schlaglichter denn nun eigentlich aus?

In unser Unterrichtsmaterial „Konsumententscheidungen im frühneuzeitlichem Württemberg“ verbinden wir Landesgeschichte und Verbraucherbildung. Wir beleuchten, welcher Spielraum sich den Bewohner:innen des damaligen Ländles beim individuellen Konsum bot, welche Grenzen es gab, etwa in Form von Kleiderordnungen, und wie die Gesellschaft, nicht zuletzt auch in diskriminierender Weise, damit umging.

bieten und griffen daher häufig auf exotische Inhalte zurück. Koloniale Sammelbilder stellten vermeintlich echte Szenen aus den Kolonien dar und fanden nach und nach ihren Weg auch in den Unterricht. Dies greift unser Unterrichtsmaterial „Koloniale Sammelbilder“ auf. In der Auseinandersetzung mit kolonialen Sammelbildern erschließen sich die Schülerinnen und Schüler das rassistische Weltbild der Kaiserzeit und entdecken so, dass Unternehmen damals wie heute mit ihrer Werbung zeitgenössische Weltbilder transportieren und damit auch verstärken können.

Eine besondere Perspektive auf das Verbraucherdasein bietet unser Unterrichtsmaterial „Der Verbraucher in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“. Das Regime hatte die klare Vorstellung, der Verbrauch habe sich nach den von ihm gesetzten Interessen der Gemeinschaft zu richten. Wie diese aussahen und was daraus für die angesprochenen deutschen Hausfrauen folgte, erschließen sich die Schüler:innen anhand einer zentralen Rede Görings zum Vierjahresplan.

Einige dieser retrospektiven Schlaglichter mögen uns trotz lokaler Nähe heute merkwürdig erscheinen, doch ordnen sie das gegenwärtige, oft selbstverständlich wahrgenommene, Dasein der Verbraucher:innen als Stand einer Entwicklung in einen historischen Kontext ein. Insgesamt zeigen wir mit vielsei-



Mit unserem Unterrichtsmaterial „Schulsparkassen – Eine Lösung der sozialen Frage?“ präsentieren wir einen weniger bekannten pädagogischen Ansatz der frühen Erziehung der Verbraucher:innen von morgen zur Sparsamkeit. Hielten die Schulsparkassen im Deutschen Reich ab Ende des 19. Jahrhunderts Einzug in die Schulen, so gingen die Meinungen doch auseinander, ob hier wirklich von einer Lösung zu sprechen ist. Pro- und Contra-Textquellen liefern den Schülerinnen und Schülern die Grundlage zu einer ertragreichen Diskussion.

Um etwa diese Zeit kam mit Sammelbildern auch ein neues Werbemittel auf. Sie sollten durch ansprechende Motive einen Kaufanreiz

tigem Quellenmaterial und aus verschiedenen Blickwinkeln, wie sich dieses Dasein in der neueren Geschichte entwickelt hat und ermöglichen damit auch einen differenzierteren Blick auf die Gegenwart.

„Der Geschichtsunterricht trägt damit in historischer Perspektive dazu bei, die Schülerinnen und Schüler auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Rolle des Konsums in den Gesellschaften des 21. Jahrhunderts zu befähigen“, sagt der Bildungsplan. Wir greifen diesen Blick auf, erweitern ihn um die kritische Betrachtung verbraucherbezogener Rollenzuschreibungen und -verständnisse und wünschen viel Vergnügen beim Einsatz des neuen Materials. ●

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



DROHNEN – EIN BELIEBTER FREIZEITSPASS

Drohnen sind ein beliebter Freizeitspaß für alle Altersklassen. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (UAS, Unmanned Aircraft System) ist seit dem 1.1.2021 in der gesamten EU einheitlich geregelt und auch Privatpersonen müssen besondere Anforderungen erfüllen und verschiedene Nachweise erbringen.

Verschiedene Kategorien

Die EU-Verordnung 2019/947 unterteilt den Betrieb von Drohnen in drei Kategorien:

a) Für den UAS-Betrieb in der „offenen“ Kategorie muss der UAS-Betreiber vor der Aufnahme des Betriebs weder eine Betriebsgenehmigung einholen noch eine Betriebsklärung abgeben. Dies betrifft Drohnen mit einer Startmasse von weniger als 25 Kilogramm, sofern sie innerhalb der Sichtweite bis maximal 120 Meter Höhe fliegen und keine gefährlichen Güter transportieren oder Gegenstände abwerfen.

b) Für den UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie wird eine Betriebsgenehmigung oder eine von dem UAS-Betreiber abgegebene Erklärung benötigt. Dies ist der Fall, wenn der Einsatzbereich über die „offene Klasse“ hinausgeht und UAS außerhalb der Sichtweite eingesetzt werden oder mehr als 25 Kilogramm Startmasse haben.

c) In der „zulassungspflichtigen“ Kategorie wird eine Zulassung des UAS sowie ein Betreiberzeugnis und gegebenenfalls eine Fernpiloten-Lizenz benötigt. Die Kategorie umfasst große und schwere Drohnen zur Beförderung von Personen oder gefährlichen Gütern.



© Halfpoint / Adobe Stock

AB 2022: SCHNELLES INTERNET FÜR ALLE

Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz soll schnelles Internet für alle ab Mai 2022 möglich sein. Sowohl im Festnetz-, als auch im Mobilfunkbereich sollen die neuen Regelungen die Verbraucherrechte stärken.

Wie schnell muss „schnelles Internet“ sein?

Bis jetzt besteht nur ein Anspruch auf 56 Kilobit (0,056 Mbit pro Sekunde). Da diese Geschwindigkeit nicht mehr zeitgemäß ist, wird die Untergrenze deutlich angehoben. Ab Mitte nächsten Jahres haben mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes alle ein Recht auf schnelles Internet. Was schnelles Internet bedeutet, ist noch nicht abschließend geklärt. Die rechtlich verbindliche Untergrenze der Internetgeschwindigkeit wird in den kommenden Monaten neu berechnet. Als Referenzwert wird die Bandbreite der Bevölkerungsmehrheit angenommen, so dass als Richtwert 30 Megabit pro Sekunde im Download nur als Richtwert zu sehen ist. Der Mindestwert soll im Laufe der Jahre stetig angehoben werden.

Hoffnung besteht nun auch für die vier Prozent der Haushalte in Deutschland, die im Jahr 2020 noch gar keinen Internetanschluss hatten. Das TKG-Modernisierungsgesetz sieht für alle eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe vor – einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz

an einem festen Standort. Dieser Anschluss muss zu einem erschwinglichen Preis gewährt werden.

Welche Rechte bestehen, wenn das Internet langsamer ist, als vereinbart?

Wenn die tatsächliche Bandbreite niedriger ist als vereinbart, können nun Verträge außerordentlich gekündigt, oder der Tarifpreis gemindert werden. Wird bei einer Störung der Ausfall des Internets nicht innerhalb von zwei Tagen behoben, so sind zukünftig Entschädigungen fällig.

Richtiger Ansprechpartner für Beschwerden?

Wenn Anbieter keinen Zugang zu einem schnellen Internet gewähren, so können Betroffene eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einreichen. Diese beauftragt dann notfalls einen anderen Anbieter mit der Verlegung eines Breitbandzugangs. Die Kosten dafür werden aus einem gemeinsamen Finanzierungstopf genommen, in welchen die Telekommunikationsanbieter und auch Telekommunikationsdienste wie WhatsApp, Facebook & Co zukünftig einzahlen müssen.

Mindestalter

Ab 16 Jahren ist das Führen von Drohnen ohne Aufsicht möglich. Eine Ausnahme besteht für Drohnen, die der Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) unterliegen. Erkennbar sind diese meist am Gewicht (unter 250 Gramm) und an der entsprechenden Kennzeichnung.

Registrierungs- und Versicherungspflicht

Wer eine Drohne betreibt, deren Startmasse 250 Gramm oder mehr beträgt, muss sich registrieren lassen. Sind Drohnen mit Sensoren ausgestattet, um personenbezogene Daten zu erfassen, so müssen sich Drohnenführer:innen – unabhängig vom Gewicht der Drohne – ebenfalls registrieren. Die Registrierung gilt dann für alle genutzten Fluggeräte. Die erteilte e-ID, vergleichbar mit einem KFZ-Kennzeichen, ist sowohl physisch an der Drohne anzubringen, als auch in das Fernidentifizierungssystem – sofern vorhanden – zu laden. Die Fernidentifizierung ermöglicht es, Betreiber:innen der Drohne auch im Fluge zu identifizieren.

Für die Registrierung müssen Drohnenbetreiber:innen eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Der UAS-Betrieb ohne Versicherung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

EU-Drohnenführerschein

Zum Betreiben von Drohnen der öffentlichen Kategorie ist nun ein „Drohnenführerschein“ Pflicht. Welches Dokument zum Steuern der UAS erworben werden muss, hängt davon ab, wie die Drohne genutzt werden soll und welche Klasse die Drohne hat.

In den Unterkategorien A1 und A3 genügt der EU-Kompetenznachweis („Kleiner EU-Drohnenführerschein“), in der Kategorie A2 wird das

EU-Fernpilotenzeugnis vorausgesetzt. Beide Dokumente sind jeweils fünf Jahre gültig und müssen dann durch Wiederholungsprüfungen oder durch Auffrischkurse verlängert werden.

Der Kompetenznachweis wird durch ein Onlinetraining und eine Online-Prüfung beim Luftfahrtbundesamt erreicht. Für die Prüfung müssen mindestens 75 Prozent der gestellten Fragen richtig beantwortet werden. Die 40 Multiple-Choice-Fragen kommen aus neun Fachbereichen.

Das Fernpilotenzeugnis („Großer EU-Drohnenführerschein“) wird durch den Kompetenznachweis, ein praktisches Selbsttraining und eine Theorieprüfung erreicht. Nach Abschluss dieser Prüfung kann dann beim Luftfahrtbundesamt das EU-Fernpilotenzeugnis beantragt werden.

Das Fernpilotenzeugnis ist notwendig für Drohnen ab 500 Gramm und dann, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Ohne Fernpilotenzeugnis ist ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Industrie-, Erholungs- und Gewerbegebieten einzuhalten. Zudem dürfen Unbeteiligte nicht gefährdet werden.

Derzeit besteht für einige Geräte eine Ausnahme von der „Führerscheinpflicht“:

- Für Selbstbauten mit weniger als 250 Gramm Aufstiegs- und einer Maximalgeschwindigkeit unter 19 m/s muss kein Führerschein erworben werden.
- Bis 31. Dezember 2022: Altgeräte mit weniger als 500 Gramm Aufstiegs- und einer Maximalgeschwindigkeit unter 19 m/s
- Ab 1. Januar 2023: Altgeräte mit weniger als 250 Gramm Aufstiegs- und einer Maximalgeschwindigkeit unter 19 m/s



© VadimGudzhva / Adobe Stock

Weitere Verbesserungen

Anbieter sind vor Vertragsschluss verpflichtet, einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten, die maximale Laufzeit beträgt 24 Monate. Danach kann dieser Vertrag monatlich gekündigt werden.

Das monatliche Kündigungsrecht besteht auch bei einem Umzug, sofern Anbieter am

neuen Wohnort nicht mindestens die gleiche Bandbreite zur Verfügung stellen können.

Gibt es auch das Recht auf schnelles, mobiles Internet?

Nicht nur Festnetzinternet, sondern auch das Mobilfunknetz soll bis 2026 flächendeckend stabil und unterbrechungsfrei werden. Vorgeesehen ist, dass 4G der Mindeststandard als Vorstufe zu 5G wird. ●

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich.
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in
einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr
Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter?
Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem
Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich
teurer als das Angebot? Sie können Ihren
Beratungstermin bei uns auch bequem online
vereinbaren:
www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Gültig ab 1.1.2021		€
Beratung, telefonisch		
Festnetzpreis pro Minute		1,75
Mobilfunkpreis abweichend		
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Versicherungen		
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung		
	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
inklusive Prüfung bestehender Verträge		
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Mieterberatung***	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
Bauangebotsprüfung		
	Spezialberatung, persönlich	
	– Baubeschreibung und Bauvertrag	370,00
	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag	180,00
Energieprojekt		
Energieberatung	(persönliche Beratung)	**kostenlos
Basis-Check	(Beratung vor Ort)	**kostenlos
Gebäude-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Detail-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Heiz-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Solarwärme-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
Eignungs-Check Heizung	(Beratung vor Ort)	**30,00
Eignungs-Check Solar	(Beratung vor Ort)	**30,00

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.
** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns:
Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie
auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr |
Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 4
Bauen, Wohnen	0 900 1 77 444 5
Energie	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
-----------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis
abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

WIR SIND WIEDER DA!

Aktuell (Stand 7/2021) sind die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. wieder für persönliche Beratungen und Publikumsverkehr geöffnet.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Öffnungszeiten, Beratungsmöglichkeiten, Veranstaltungen der Verbraucherzentrale und Corona-Hygienemaßnahmen auf unserer Internetseite: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wir-sind-wieder-da>

BERATUNGSSTELLEN

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
Friedrichshafen | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
Heidelberg | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr
Heidenheim | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
Karlsruhe | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
Mannheim | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
Mannheim Quartiersbüro | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
Neckarsulm | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
Reutlingen | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr
Schwäbisch Hall | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr
Stuttgart | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr
Ulm | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
Villingen-Schwenningen | Winkelstraße 7 | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
Waldshut-Tiengen | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK

Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10

Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)

Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10

Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Autor:innen:** Cornelia Tausch, Gabriele Bernhardt, Vanessa Holste, Sabine Holzäpfel, Dr. Tina Schwenk, Matthias Bauer, Dr. Eckhart Benner, Oliver Buttler, Dr. Peter Griebel, Niels Nauhauser, Tiark Thurow | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen
Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

VORTRÄGE, WORKSHOPS, AUSSTELLUNGEN | KOSTENLOS

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/online-seminare-bw



--- Versicherungs

20. September 14 Uhr | **Vorsorgevollmacht**

21. September 18 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**

12. Oktober 18 Uhr | **Richtig versichert**



--- Bauen, Wohnen, Energie

7. Juli 18 Uhr | **Online-Fragestunde Solar**

8. Juli 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**

27. Juli 10 Uhr | **Sonne tanken - mit Sonnenstrom sauber Auto fahren**

23. November 18 Uhr | **Stromanbieterwechsel - so geht's**



--- Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

8. Juli 18 Uhr | **Datennachlass: Online erben [Kooperation mit der VHS Heilbronn]**

27. Juli 18 Uhr | 7. Dezember 18 Uhr | **Sicher im Internet**

5. Oktober 18 Uhr | **Ärger mit Handwerkern vermeiden**

10. November 18 Uhr | **Meine Rechte im Verbraucheralltag**



--- Altersvorsorge, Banken, Kredite

6. Juli 18 Uhr | **Junge Leute und Geld - Finanzprodukte für Berufsstarter [Kooperation mit der VHS Eppingen]**

13. Juli 18 Uhr | 26. Oktober 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs**

28. September 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen**

16. November 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**

14. Dezember 18 Uhr | **Immobilienfinanzierung**



--- Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene

8. Juli 10 Uhr | **Durstlöscher Wasser - aus der Leitung oder aus der Flasche?**

22. Juli 17:30 Uhr | **Nahrungsergänzungsmittel und Ernährung für Schwangere**

5. August 18 Uhr | **Kann man Tierwohl kaufen?**



--- Gesundheitsdienstleistungen

19. Oktober 18 Uhr | **Gesundheits-Apps**

Coronabedingt finden in unseren Beratungsstellen momentan keine Präsenzvortr ge statt.
unter www.vz-bw.de/online-seminare-bw k nnen sie sich jedoch wie gewohnt f r unsere kostenlosen online-seminare anmelden.

VORSICHT, ABZOCKE!

Das sind Ihre Rechte

Nur als E-Book lieferbar.

Bestell-Nr. EB68-02 | 2. Auflage 2020 | **7,99  **

Aktualisiert im August 2020

- Basiswissen zu  ber 100 Abzockemethoden
- Wie Sie Lockangebote und Kostenfallen aufsp ren
- Wie Sie sich gegen Abzocke wehren k nnen
- Mit Musterbriefen zu den wichtigsten Verbraucherproblemen

verbraucherzentrale

Baden-W rttemberg



Niemand hat etwas zu verschenken! Diese Regel sollten Sie sich immer wieder in Erinnerung rufen. Denn wer Schlagworte wie „Sie haben gewonnen!“ und „Unschlagbar g nstig!“ oder „Gratis“ ungepr ft Glauben schenkt, f llt oft nur einer T uschung zum Opfer. Dieser Ratgeber hilft, typische Abzockemaschen zu erkennen, und soll Sie davor sch tzen, auf diese hereinzu-fallen. Haben Sie bereits mit Abzockeunternehmen zu tun? Setzen Sie Ihre Rechte mit unserer praktische Hilfestellung, guten Nerven und dem l ngeren Atem durch.

DAS MIETER-HANDBUCH

Mietvertrag, Nebenkosten, Modernisierung, Mietminderung, K ndigung

Neuaufgabe Juli 2020

- Mietrecht f r Mieter - in Zusammenarbeit von Verbraucherzentrale mit dem DMB Deutscher Mieterbund.
- Ber cksichtigt das aktuelle Mietrecht.
- Geordnet nach zentralen Themen, einfach und  bersichtlich erkl rt, informiert Sie dieser Ratgeber  ber die aktuelle Rechtslage und  ber Ihre Handlungsm glichkeiten bei Konflikten.
- Einfache, klare Erl uterungen zeigen Ihnen die Einsatzm glichkeiten der einzelnen Formulare auf.



Buch | 240 Seiten | DIN A4 | kartoniert |
2. Auflage 2020 | Bestell-Nr. BW53-02 | **14,90  **

Gut orientiert in Mietrechtsfragen

Die Wohnung hat M ngel – Ihre Betriebskostenabrechnung ist fehlerhaft – Sie haben eine ungerechtfertigte Mieterh bung bekommen? Dieses Handbuch schafft Klarheit: Sie erfahren unter anderem, wann Sie als Mieter die Miete mindern k nnen, wie eine ordnungsgem  e Abrechnung aussehen sollte und an welche Vorgaben Vermieter bei einer Mieterh bung gebunden sind. Mit den passenden Vertragsformularen und zahlreichen Checklisten haben Sie eine sichere Grundlage f r Ihre Verhandlungen mit dem Vermieter.



UNSER PODCAST

H ren Sie doch mal rein: Wir reden  ber spannende Verbraucherthemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen g ngigen Podcast-Plattformen.



Aktuelle Veranstaltungstermine
finden Sie auf unserer Internetseite:
www.vz-bw.de/veranstaltungen





Buch | 232 Seiten | vierfarbig | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2021
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. FR68-01
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB116-01
PDF (4,91 MB)

ALTERSVORSORGE

Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung

Das Renteneintrittsalter auf 68 erhöhen, Bürgerfonds statt Riester-Rente, betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener: Die Debatte, auf welchen Säulen das Rentensystem künftig baut, ist aktuell voll entbrannt. Wie die Politik die Weichen auch stellen wird: Sich mit der eigenen finanziellen Vorsorge fürs Alter zu beschäftigen ist ein Muss. Nur so lassen sich drohende Finanzlücken erkennen und zielgerichtete Strategien fürs Sparen entwickeln. Der neue Ratgeber der Verbraucherzentrale „Altersvorsorge“ bietet dazu verständliche Informationen und Tipps sowie Fallbeispiele, die den Einstieg in das komplexe Thema erleichtern.

Um die richtige Strategie entwickeln zu können, geht es vor allem um die drei entscheidenden Fragen „Wie viel Geld brauche ich im Alter?“, „Wie viel Geld steht überhaupt zur Verfügung?“ und „Bin ich eigentlich vorsorgebereit?“. Schließlich macht es nur Sinn, den Ruhestand abzusichern, wenn auch die großen Lebensrisiken auf dem Weg dorthin ausgeräumt sind, wie beispielsweise die Berufsunfähigkeit. Das Buch stellt die Vor- und Nachteile der wichtigsten Bausteine von der gesetzlichen Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung über Riester und Rürup bis hin zu Wertpapieren und Immobilien vor. Außerdem erhalten die Leser:innen wichtige Hinweise zu speziellen Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Pflegezeiten.



Buch | 144 Seiten | 16,5 x 22 cm | Klappenbroschur | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. FR77-01 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB114-01 | 1. Auflage 2021

EINFACH NACHHALTIG

Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben

- Bio-Möhren aus Israel oder konventionell angebaute aus der Region kaufen?
- Ist Bio-Palmöl umweltfreundlich?
- Wie vermeide ich Mikroplastik?
- Müllvermeidung: Welche Alternativen gibt es zu Plastikstrohhalm, Alufolie, Frischhaltefolie, Backpapier?
- Wann soll ich alte Waschmaschinen und Kühlschränke ersetzen und wie spare ich heute sinnvoll Energie?
- Kurze Entscheidungshilfen und verständliche Erläuterungen und Expertentipps für einen umweltbewussten Alltag

Weil jede Entscheidung zählt

Wer im eigenen Haushalt lebt, trifft ständig Entscheidungen, die Auswirkung auf unsere Umwelt haben – wie diese umweltfreundlich aussehen, zeigt dieser Ratgeber.



184 Seiten | 17,1 x 23,1 | Smartcover | 4. Auflage 2017 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. GP33-04 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EBo7-04

PSYCHOTHERAPIE

- Behandlungsempfehlungen für die wichtigsten psychischen Störungen
- Auswahl der geeigneten Therapie
- Der Ablauf einer Psychotherapie
- Kosten, Vertrag, Datenschutz
- Der „**Psychomarkt**“: Vorsicht bei Lebenshilfen aller Art
- Aktualisierte und völlig überarbeitete Neuedition auf dem Stand der Psychotherapie-Richtlinie 2017.

Volkskrankheiten Burnout und Depression

Jede zweite Frau und jeder dritte Mann leidet im Lauf des Lebens an einer psychischen Erkrankung. Doch wo finden Betroffene Hilfe bei Burnout, Depression und Angstattacken? Wie können Betroffene überhaupt herausfinden, ob eine Psychotherapie hilfreich sein kann? Und welches sind die entscheidenden Merkmale für eine erfolgreiche Therapie?

Dieser Ratgeber informiert darüber, was Psychotherapie leisten kann, wo Betroffene Hilfe finden und wer die Kosten übernimmt.

Mit Literaturhinweisen und wichtigen Adressen.

⚙️ Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

- 1. Geltungsbereich**
Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2. Vertragspartner**
Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de
- 3. Angebot und Vertragsschluss**
Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.
- 4. Widerrufsrecht**
Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsfomular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blafelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

6. Lieferung

Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte

Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen

Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen

Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung

Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis

Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsfomular

✂️

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
• Versandservice der Verbraucherzentralen
• Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
• Fax: 02 11/3 809 235
• E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir^{*)} den von mir / uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

..... Titel der Ratgeber

..... bestellt am erhalten am

..... Mein Name

..... Meine Anschrift

..... Datum, Unterschrift

*) Unzutreffendes streichen



256 Seiten | 14,8 x 21 cm | kartoniert |
3. Auflage 2020 | Buch 14,90 € |
Bestell-Nr. TR86-03 | E-Book 11,99 € |
Bestell-Nr. EB98-03

RICHTIG VERERBEN UND VERSCHENKEN

- Alles Wissenswertes zu Testament, Erbvertrag und Schenkung
- Übertragung eines (Teil-)Vermögens schon zu Lebzeiten
- Neue Mustertestamente und aktualisierte Rechtsprechung
- Patchworkfamilie: Was ist bei Erbschaften zu beachten?

Gute Planung – das A und O beim Nachlass

Ob Vermögen zu Lebzeiten schon verschenkt oder besser erst nach dem Tod vererbt werden soll - eine gute Planung ist für Erblasser enorm wichtig. Denn wer rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden will, sollte sich rechtzeitig und intensiv mit dem eigenen oder gemeinsamen Nachlass befassen. Der Ratgeber klärt über den richtigen Zeitpunkt sowie die rechtlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Rahmenbedingungen auf. Dabei hilft er auch, die persönlichen Lebensumstände zu berücksichtigen.

Mit der aktuellen Rechtsprechung und relevanten erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen!

DAS VORSORGE-HANDBUCH

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Vorsorge treffen

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtex te erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen - mit Mustertestamenten.



Buch | 200 Seiten | DIN A4 | Broschur perforiert
Bestell-Nr. FR69-06 | 6. Auflage 2020 | **14,90 €**



192 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur |
2. Auflage 2021 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr.
FR66-02 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB94-02

MEINE IMMOBILIE FINANZIEREN

Haus oder Wohnung: kaufen, bauen, sanieren

- Wie Sie Ihren Finanzbedarf richtig berechnen
- Unter welchen Bedingungen ein Bausparvertrag sinnvoll ist und wie Sie ihn einsetzen
- Welche Fördermittel Sie in Anspruch nehmen können
- Wann sich Wohn-Riester lohnt und worauf Sie dabei achten müssen
- Welche Versicherungen nötig und welche überflüssig sind

Ob Sie kaufen, bauen oder sanieren wollen – auf die kluge Immobilienfinanzierung kommt es an

Hauskauf und Finanzierung: Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. Doch darüber hinaus rückt die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge in Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche immer mehr in den Mittelpunkt.

Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er die selbst genutzte Immobilie mit der Einführung des sogenannten Wohn-Rieters in den Kreis der Anlageformen aufgenommen hat, für die es im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Zulagen und Steuervorteile gibt.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen das notwendige Handwerkszeug zur eigenständigen Planung und Umsetzung Ihrer Finanzierung liefern. Und zwar leicht verständlich und auf den Punkt gebracht.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
			Gesamtbetrag	

Bestellwert	Porto- und Versandkosten Inland:
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- **Per Telefon** (02 11) 38 09-555
- **E-Mail** broschueren@vz-bw.de
- **Internet** www.vz-bw.de/ratgeber
- **Per Post**
Versandservice der Verbraucherzentralen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____

Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Datum _____ Unterschrift _____

BÄRENSTARKE KINDERKOST

- Brauchen Kinder eine Extrawurst?
- Richtig essen lernen
- Lebensmittelkunde
- Tipps zur Organisation und Vorbereitung
- Rezepte, Rezepte, Rezepte

Der Longseller zur Kinderernährung mit über 200.000 verkauften Exemplaren - jetzt in der 14. Auflage in größerem Format: Lesefreundlich und übersichtlich, mit vielen neuen und unkomplizierten Rezepten für den Familienalltag.

Gesunde Abwechslung in der Kinderküche

Wer für Kinder kocht, steht in der Verantwortung: Schmecken soll es – nicht nur den Kindern – und gesund muss es sein. Dass eine abwechslungsreiche Familienkost und ausgewogene Kinderernährung nicht kompliziert oder aufwendig sein müssen, zeigt dieser Ratgeber.

Bärenstarke Kinderkost informiert über die verschiedenen Lebensmittelarten, warum „süß“ ein besonderer Geschmack ist, und wie das tägliche Kochen organisiert werden kann, damit auch Zeit für anderes bleibt.

Mit liebevollen Illustrationen von Katrin Wiehle. Ihr sympathischer Bär führt mit vielen praktischen Tipps durch den Ratgeber.



216 Seiten | 16,5 x 22 cm | vierfarbig | 14. Auflage 2018 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. ER83-14 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB69-14

ACHTUNG, ZUCKER!**Die schlimmsten Zuckerfallen und die besten Alternativen**

Wie viel Zucker ist gesund? Wo versteckt er sich? Und wie ersetzt man ihn sinnvoll? Zucker ist süß und schmeckt gut – und wir alle essen viel zu viel davon.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit: Er informiert über die verschiedenen Zuckerarten und Ersatzstoffe und klärt auf, wie gesundheitsschädlich Zucker wirklich ist. Finden Sie die Zuckerfallen im Supermarkt: In welchen Lebensmitteln versteckt sich besonders viel Zucker? Welche Alternativen gibt es? Der Ratgeber bietet über 50 zuckerarme Rezepte zum Backen und Kochen und lädt zum Experimentieren mit Süßungsmitteln ein – Trockenfrüchten, Obst oder Sirupen.



Buch | 192 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert | Bestell-Nr. ET38-01 | 1. Auflage 2016 | **14,90 €**

- Basiswissen Zucker: Wie viel Zucker braucht der Körper? Wie verwertet er ihn?
- Zuckerfallen: So tarnt die Lebensmittelindustrie den hohen Gehalt an Zucker
- Zuckerarme Rezepte für Frühstück, Salate, Backwaren, Desserts etc.

verbraucherzentrale*Baden-Württemberg*

Besuchen Sie uns auch im Internet:
 **www.vz-bw.de**

**WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?****Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag**

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2020 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. ET44-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB109-01

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	
Unterschrift	

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 15.02.2021, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

☐ meiner Postanschrift

☐ meiner E-Mail Adresse

☐ meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugs-ermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

☐ Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

☐ Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01 BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)